

*ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
MICHELIN REIFENWERKE AG & CO. KGAA
FÜR REIFEN- UND SERVICEMANAGEMENT IM
BEREICH SERVICES&SOLUTIONS
AUF BASIS EFFITIRES™ KM-PREIS, EFFITIRES™
PRODUKT&SERVICE, PROCARE UND
TIREMONITORING*

DEUTSCHLAND/ÖSTERREICH

STAND: APRIL 2022



1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für das Reifen- und Servicemanagement im Bereich Services&Solutions und liegen allen Vereinbarungen und Angeboten in diesem Rahmen zugrunde. Sie gelten durch Annahme des Angebots durch KUNDE als anerkannt.

Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MRW für das Ersatzgeschäft (Neureifen, Runderneuerung, Services und Ankauf von Karkassen) Deutschland bzw. Österreich in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Diese sind abrufbar unter www.michelin.de bzw. www.michelin.at.

Ergänzende, entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen von KUNDE gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn und soweit sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.

2. Reifen- und Servicemanagement im Bereich Services&Solutions

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA (im Folgenden „MRW“) übernimmt das Reifen- und Servicemanagement im Bereich Services & Solutions an Fahrzeugen von Transport-, Logistik- und Vermietungsunternehmen (im Folgenden „KUNDE“) und tritt in diesen Flotten als Hauptvertragspartner auf.

MRW und KUNDE streben durch den Einsatz von Reifen der Marken der Michelin-Gruppe eine kontinuierliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Fahrzeugflotte von KUNDE an. Hierzu sollen in allen Bereichen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereifung der Vertragsfahrzeuge stehen (Verwaltung, Erstausrüstung, Ersatzbedarf, Pflege und Wartung von Reifen, Karkassenverwendung, usw.), für KUNDE wirtschaftliche Lösungen zur Senkung der Betriebskosten, Erhöhung der Mobilität und Sicherheit der Fahrzeugflotte erarbeitet und umgesetzt werden. KUNDE beauftragt MRW mit dem Reifen- und Servicemanagement für dessen Vertragsfahrzeuge.

Details zu den vertragsgegenständlichen Leistungen und Pflichten werden im Folgenden sowie in den jeweiligen „Anlagen“ geregelt.

3. Pflichten von MRW

Die Wartung der Reifen wird von durch MRW beauftragte Servicepartner durchgeführt. Die Servicequalität dieser Unternehmen prüft MRW regelmäßig, in dem Audits durchgeführt werden. KUNDE wählt aus folgendem Leistungsumfang:

- **Basisleistungen Effitires™ km-Preis:** Bereitstellung neuer oder runderneuerter Reifen der Michelin Gruppe sowie Serviceleistungen, die im Rahmen der Wartung, Pflege und Überprüfung dieser Reifen von Servicepartnern durchgeführt werden;
- **Basisleistungen Effitires™ Produkt&Service:** Information zur Auswahl von Reifendimensionen und -profilen, Verkauf neuer oder runderneuerter Reifen der Michelin-Gruppe durch MRW sowie Reifenslieferungen und Serviceleistungen, die im Rahmen der Wartung, Pflege und Überprüfung dieser Reifen von Servicepartnern durchgeführt werden;
- **Basisleistungen ProCare:** Bereitstellung neuer Reifen der Michelin Gruppe sowie Serviceleistungen, die im Rahmen der Wartung, Pflege und Überprüfung dieser Reifen von Servicepartnern durchgeführt werden, an Kunden mit PKW- und LLKW-Flotten;
- **Basisleistungen TireMonitoring:** Bereitstellung von Instrumenten zur digitalen oder automatisierten Reifenkontrolle und Beratung zum Reifenzustand bei selbständiger Durchführung des Reifenmanagements durch Kunden mit eigenem Fuhrpark und eigener Werkstatt;
- mit KUNDE vereinbarte **Zusatzleistungen**.

4. Pflichten von KUNDE

4.1. Allgemeines

KUNDE ruft die Leistungen entsprechend den vereinbarten Basisleistungen (insbesondere Reifenservice, Bereitstellung oder Kauf von Reifen, Ausrüstung) bei MRW oder den durch MRW beauftragten Servicepartnern ab. Mit dem Abruf erteilt KUNDE zugleich eine Auftragsfreigabe für die Leistungen.

KUNDE versichert, dass alle Daten, die MRW zur Verfügung gestellt und/oder hochgeladen werden und ggfs. als Grundlage zur Kalkulation der Preise dienen, genau, aktuell, vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

KUNDE erkennt an, dass die Optimierung der Wirtschaftlichkeit des Reifeneinsatzes an den Vertragsfahrzeugen insbesondere von seiner aktiven Mitwirkung abhängt. KUNDE setzt insbesondere die Empfehlungen von MRW vollständig um.

KUNDE verpflichtet sich somit dafür zu sorgen, dass Reifenverschleiß, Erforderlichkeit von Pannenserviceleistungen oder Reifenausfälle, die durch seine Mitarbeiter bedingt oder beeinflussbar sind, sich im Vergleich zur Situation vor Vertragsbeginn nicht erhöhen.

KUNDE ergreift weiter sämtliche Maßnahmen, die notwendig sind, um die ihm von MRW gemeldeten Missstände zu beheben, die zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit des Reifeneinsatzes an den Vertragsfahrzeugen führen können.

Um eine höchstmögliche Servicequalität zu erzielen, beauftragt KUNDE ausschließlich die von MRW beauftragten und in den jeweiligen „Anlagen“ aufgeführten Servicepartner mit Leistungen aus dieser Vereinbarung. Abweichungen hiervon sind nur ausnahmsweise nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch

MRW möglich. Ohne Freigabe wird eine Beauftragung im Namen und auf Rechnung von MRW nicht wirksam. Entstandene Kosten gehen ausschließlich zu Lasten von KUNDE. MRW behält sich vor, die dadurch entstandenen Mehrkosten an KUNDE weiter zu berechnen.

KUNDE stellt die bei ihm vorhandenen Betriebsmittel, die zur Erfüllung der erforderlichen Leistungen notwendig sind (z.B. Strom-, Druckluft- oder Wasserzugang) ohne Berechnung zur Verfügung.

Details zu den vertragsgegenständlichen Pflichten von KUNDE werden in den jeweiligen „Anlagen“ geregelt.

4.2. **Vorstellung der Vertragsfahrzeuge zu festen Untersuchungsterminen**

KUNDE ermöglicht bei entsprechender Vereinbarung die regelmäßige Untersuchung der Vertragsfahrzeuge mit den Servicepartnern gemäß dem MRW-Arbeitsprogramm. Dieses sieht vier Untersuchungstermine pro Vertragsfahrzeug und Jahr vor.

KUNDE bleibt für die Einsatzbedingungen seiner Vertragsfahrzeuge und für den Zeitpunkt der Vorstellung seiner Vertragsfahrzeuge zur Untersuchung durch MRW allein verantwortlich. KUNDE ermöglicht MRW an seinen Standorten während den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Vertragsfahrzeugen und ausreichend Zeit für die Fahrzeuguntersuchungen.

Für Vertragsfahrzeuge, die von KUNDE nicht termingerecht vorgestellt werden konnten, setzt MRW eine angemessene Frist zur Nachholung der Untersuchung. Vertragsfahrzeuge, die wiederholt nicht untersucht werden konnten, werden von MRW aus der Vereinbarung ausgeschlossen.

MRW haftet insbesondere nicht für den Bereifungszustand nicht fristgerecht vorgeführter Vertragsfahrzeuge.

4.3. **Prüfung des Reifenzustandes / Räderkontrolle**

KUNDE ist für den Fahrzeug- und Bereifungszustand einschließlich aller technischen Geräte (insbes. Reifendruck-Kontrollsystem (RDKS)) seiner Vertragsfahrzeuge und die diesbezügliche laufende Überprüfung selbst verantwortlich. Eventuelle Kosten durch ausgefallene Vertragsfahrzeuge trägt KUNDE allein.

Zwischen vereinbarten Untersuchungsterminen ist KUNDE verpflichtet, den Reifenzustand selbst zu überprüfen, den Servicepartner über Auffälligkeiten oder Mängel zu informieren und den weiteren Einsatz des Vertragsfahrzeuges bis zur Kontrolle durch den Service-partner zu blockieren. Im Falle vereinbarten Leistungen ohne Untersuchungstermine (insbes. Tirecare) ist KUNDE für die laufende Überprüfung des Fuhrparks und der Räder, wie z.B. Demontage und Montage von Reifen, Prüfung und Korrektur des Reifenfülldruckes, Nachschneiden der Reifen und Umstecken der Räder, allein verantwortlich.

KUNDE beachtet die geltenden Vorschriften in Bezug auf den allgemeinen Zustand seiner Vertragsfahrzeuge, den Reifenverschleiß und die Einsatzbedingungen. KUNDE entscheidet alleine über den Einsatz seiner Fahrzeuge. MRW haftet nicht für den Fahrzeug- und Reifenzustand. KUNDE kann MRW in keinem Fall für eventuelle Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten haftbar machen, die den Mitarbeitern oder Beauftragten von KUNDE zur Last gelegt werden.

Die Kontrolle der Radmutter, die laufende Überprüfung der Räder auf festen Sitz sowie das Festziehen von Radmuttern obliegt ausschließlich KUNDE. Dies gilt insbesondere für die Prüfung und das Festziehen nach jeder Radmontage. Für entstandene Schäden aus gelockerten Radmuttern und Räder haftet allein KUNDE. MRW empfiehlt das Nachziehen der Radmutter nach 50 km Fahrstrecke seit der Radmontage.

4.4. **Vorlage / Begutachtung demontierter Reifen**

KUNDE stellt bei vereinbartem Reifenservice MRW sämtliche demontierten Reifen unentgeltlich zur Verfügung.

MRW behält sich vor, diese demontierten Reifen zu begutachten und das Ergebnis dieser Gutachten mit KUNDE zu besprechen. Sollte das Ergebnis dieser Gutachten ergeben, dass technische Mängel der Vertragsfahrzeuge der Grund abnormalen Reifenverschleißes sind, veranlasst KUNDE die von MRW empfohlenen Reparaturen oder Änderungen der Einstellungen an den betreffenden Vertragsfahrzeugen.

KUNDE hat die Möglichkeit, in Einzelfällen diese demontierten Reifen selbst zu besichtigen. Diese demontierten Reifen werden bei dem beauftragten Servicepartner bis zu einer Dauer von 14 Tagen nach Demontagedatum zur Besichtigung vorgehalten.

MRW führt alle demontierten Reifen, die nach Ablauf dieser Frist von KUNDE noch nicht besichtigt wurden, ohne Rücksprache mit KUNDE ihrer weiteren Verwendung (Rückversand an MRW oder Entsorgung) zu.

Reifen, die im Rahmen einer ONCall-Reifenpanne demontiert wurden, sind von diesen Regelungen ausgenommen.

4.5. **Eigentum und Pflege von Felgen**

Felgen der Vertragsfahrzeuge und sich im Lager des KUNDEN befindliche Felgen sind Eigentum von KUNDE. KUNDE hält bei vereinbartem Reifenservice einen ausreichenden Bestand an gereinigten, nicht bereiften Felgen vorrätig. Die technischen Merkmale der zu bevorratenden Felgen und weitere Einzelheiten dazu sind in den jeweiligen „Anlagen“ festgelegt.

- 4.6. **Fahrzeugmanagement**
KUNDE stellt MRW zur Umsetzung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugmanagements festgelegte Fahrzeugdaten regelmäßig zur Verfügung. Einzelheiten dazu sind in den jeweiligen „Anlagen“ festgelegt.

5. Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistung

- 5.1. **Preise**
Die zwischen KUNDE und MRW vereinbarten Leistungen erfolgen zu den in den jeweiligen „Anlagen“ vereinbarten Preisen. Diese verstehen sich in Euro € und zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 5.2. **Gültigkeit der Preise und Preisanpassung**
Die Geltungsdauer der Preise ist in den jeweiligen „Anlagen“ festgelegt. Nach Ablauf dieser Geltungsdauer behält sich MRW vor, die Preise entsprechend der Regelungen in den jeweiligen „Anlagen“ neu festzulegen. MRW behält sich zudem vor Preisänderungen seiner Lieferanten sowie Dienstleister unverzüglich an KUNDE weiter zu geben.
- 5.3. **Änderungen bei wirtschaftlichen oder gesetzlichen Bestimmungen**
Für den Fall, dass sich die technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung herrschten, in dem Maße ändern, dass das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht beeinträchtigt wird, werden MRW und KUNDE umgehend gemeinsam Lösungen erarbeiten, die eine Wiederherstellung des ursprünglichen wirtschaftlichen Gleichgewichtes und damit eine Fortsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ermöglichen.
- Sollten neue gesetzliche oder steuerliche Bedingungen in Kraft treten, die zu veränderten Kosten führen, ist MRW berechtigt, diese Preisänderungen an KUNDE weiterzugeben.
- 5.4. **Zahlung und Rechnungsstellung**
MRW erstellt je vertragsgegenständlicher Leistung monatlich eine Rechnung über die in den jeweiligen „Anlagen“ festgelegten Preise und versendet diese an KUNDE.
- Um die Zahlungsabläufe zu vereinfachen, kann KUNDE am SEPA-Firmenlastschriftverfahren teilnehmen und erteilt MRW einen entsprechenden Abbuchungsauftrag. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Das Risiko des Zahlungsweges trägt KUNDE. Befindet sich KUNDE in Zahlungsverzug, ist MRW berechtigt, Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB geltend zu machen.
- 5.5. **Rechnungsstellung bei Insolvenzverfahren**
Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen KUNDE behält MRW sich vor, wöchentlich eine Rechnung zu stellen. Diese Zahlungen sind sofort bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig.
- 5.6. **Sicherheitsleistung**
MRW behält sich vor, vor Vereinbarungsbeginn oder während der Laufzeit bei vertragswidrigem Verhalten von KUNDE (insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögenslage) eine Sicherheitsleistung (z.B. Bürgschaft, Sicherungsübereignung, usw.) zu Beginn bzw. zur Fortführung der Vereinbarung von KUNDE zu verlangen.

MRW ist berechtigt, nicht bezahlte Reifen zurückzunehmen. KUNDE informiert MRW unverzüglich darüber, falls eine Pfändung oder anderweitige Beeinträchtigung der Eigentums-, Eigentumsvorbehalts- oder sonstiger Sicherheitsrechte von MRW an den Reifen durch Dritte gegeben ist. KUNDE ist nicht berechtigt, Reifen, an denen MRW Eigentum oder ein Eigentumsvorbehaltsrecht hat, an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. KUNDE willigt ein, dass durch MRW mit der Abholung beauftragte Personen das Betriebsgelände und die Gebäude, in denen sich die Reifen befinden, während den Geschäftszeiten betreten und befahren dürfen. KUNDE übergibt MRW innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufstellung über die vorhandenen Reifen. In der Rücknahme der Reifen liegt keine Aufhebung des Vertrages.

6. Haftung

Die Haftung von MRW und ihren Erfüllungsgehilfen (insbesondere Servicepartner) aus diesem Vertrag ist auf Schäden beschränkt, die von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Anwendungen (s. Ziffer 13) haftet MRW ausschließlich für typische und vorhersehbare Schäden, die KUNDE im Zusammenhang mit der richtigen Hinterlegung der von Kunden übermittelten Regeln sowie der richtigen Verarbeitung der erfassten Fahrzeugdaten und daraus generierten Empfehlung durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung entstehen und keine Verantwortlichkeit seitens KUNDE (wie insbesondere fehlende Informationen seitens KUNDE, Fehlgebrauch der digitalen Anwendungen, Anweisungen seitens KUNDE) zum Schaden geführt hat. Die Haftung ist maximal beschränkt auf 1.000 €.

Dies gilt auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter der MRW sowie für die sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Durch den Servicepartner verursachte Sachschäden wickelt MRW mit KUNDE ab und hält sich gegenüber dem Servicepartner schadlos. Eine direkte Inanspruchnahme des Servicepartners durch KUNDE ist insoweit ausgeschlossen. Dies bedeutet keine Haftungsübernahme durch MRW.

MRW haftet nicht für nicht erfolgte oder fehlerhafte Umsetzung der Empfehlungen aus den Reports und Analysen von MRW durch KUNDE.

7. Elektronischer Datenaustausch

MRW ist berechtigt, KUNDE im Rahmen ihres e-Business-Portfolios die Möglichkeit zum elektronischen Datenaustausch (electronic data interchange/EDI) zur Verfügung zu stellen und die Zahlungsabwicklung von Papierform auf elektronischen Datenaustausch umzustellen. Dies bezieht sich auf die Erstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen gem. § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als auch elektronischer Gutschriften (nachfolgend „e-Rechnungen“). Die e-Rechnungen ersetzen dann die bislang in Papierform erstellten Originalrechnungen/-gutschriften und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere der EU-Rechnungsrichtlinie 2021/45/EU und des Umsatzsteuergesetzes.

KUNDE wird – soweit die Originalrechnungen/-gutschriften noch in Papierform erstellt und übermittelt werden – vor der Umstellung über die Einzelheiten (z.B. Abwicklungsmodalitäten, Umsetzungszeiträume, eingebundene Dritte, Speicherort) in Textform informiert. KUNDE erklärt sich mit der Übermittlung der e-Rechnungen durch MRW oder durch MRW beauftragte Dritte und deren Konditionen einverstanden und schafft die technischen Voraussetzungen dafür, die e-Rechnungen vereinbarungsgemäß abrufen zu können.

8. Laufzeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen des Reifen- und Service-Managements im Bereich Services & Solutions gemäß Ziff. 3. Mit Annahme der Leistungen durch KUNDE verlieren alle bisher bestehenden Verträge und Vereinbarungen mit Bezug auf Leistungen im Bereich Services&Solutions ihre Gültigkeit.

Die in den jeweiligen „Anlagen“ geregelten Leistungen gelten für den darin vereinbarten Zeitraum. Nach Ablauf dieser Geltungsdauer behält sich MRW vor, die Inhalte in den jeweiligen „Anlagen“ in Abstimmung mit KUNDE neu festzulegen.

9. Kündigung / Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, die vorliegende Geschäftsbeziehung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeit (s. Ziff. 8) ordentlich in Schriftform zu kündigen.

Diese Geschäftsbeziehung kann durch die jeweils andere Partei bei Vorliegen eines der folgenden Gründe innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis über den Eintritt dieser Umstände außerordentlich in Schriftform gekündigt werden:

- a) bei mehrfach verspäteten oder nicht erfolgten Zahlungen der Rechnungen durch KUNDE trotz erfolgter Erinnerung durch MRW;
- b) bei mehrfach nicht erfolgter oder fehlerhafter Übermittlung erforderlicher Informationen und/oder Daten durch KUNDE trotz erfolgter Erinnerung durch MRW;
- c) bei Übermittlung von falschen Informationen und Daten von KUNDE.
- d) bei einer Änderung der Mehrheits- oder Besitzverhältnisse, bei Fusion, Auflösung, Aufspaltung oder Zusammenlegung der Unternehmen der Parteien mit einer anderen bestehenden oder neu zu gründender Gesellschaft;
- e) bei Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Liquidation, teilweiser oder vollständiger Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebs;
- f) bei grober schuldhafter Vertragsverletzung der anderen Partei trotz vorher erfolgter schriftlicher Abmahnung;
- g) bei nicht erfolgter Einigung über Leistungs- und Preisveränderungen nach Ablauf der in der jeweiligen Vertragsanlage vereinbarten Zeitraums.

Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrags aufgrund vertragswidrigen Verhaltens einer der Parteien werden von dieser Regelung nicht berührt. Hiervon ausgenommen sind solche wegen Beschädigung oder Verlust von überlassenen Ausrüstungsgegenständen.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt, soweit die Einhaltung der Frist von 4 Wochen der kündigenden Partei wegen der die Kündigung begründenden Umstände nicht zuzumuten ist.

Bei vollständiger oder teilweiser Beendigung der vorliegenden Geschäftsbeziehung:

- a) enden alle gemäß den betreffenden Geschäftsbedingungen erteilten Nutzungsrechte sofort, und KUNDE stellt unverzüglich jegliche Nutzung der Leistungen und/oder der bereitgestellten Dokumentation ein;
- b) wird jede Partei die Ausrüstung, das Eigentum, die Dokumentation und andere Gegenstände (und alle Kopien davon), die der anderen Partei gehören, zurückgeben und nicht weiter nutzen;
- c) ist MRW berechtigt, in ihrem Besitz befindliche Kundendaten zu vernichten oder anderweitig darüber zu verfügen, es sei denn, MRW erhält spätestens zehn Tage nach dem Datum der Beendigung der entsprechenden Geschäftsbeziehung eine schriftliche Aufforderung seitens KUNDE, die jeweils letzte Sicherungskopie der Kundendaten zu liefern. MRW unternimmt angemessene kommerzielle

Anstrengungen, um KUNDE die Sicherungskopie innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer solchen schriftlichen Aufforderung zu liefern, vorausgesetzt, dass KUNDE zu diesem Zeitpunkt alle bei und infolge der Kündigung ausstehenden Gebühren und Kosten (unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt der Kündigung fällig sind oder nicht) bezahlt hat. KUNDE hat alle angemessenen Kosten zu tragen, die MRW durch die Rückgabe oder Entsorgung von Kundendaten entstehen.

10. Vertraulichkeit

MRW und KUNDE verpflichten sich, sämtliche voneinander erhaltenen unternehmensinternen Informationen, diese Vereinbarung sowie den Inhalt insbesondere die preislichen Vereinbarungen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Keine Dritten im Sinne dieser Vereinbarung sind mit den Geschäftspartnern i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen. Sie werden wie das eigene Unternehmen angesehen.

11. Öffentlichkeitsarbeit / Einverständniserklärung

KUNDE erklärt sich aufgrund seiner Erfahrungen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bereit, als Referenz für Veröffentlichungen von MRW im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit verwendet zu werden. Dabei nutzt MRW diese Erfahrungen von KUNDE kostenfrei für ihre kommerziellen Veröffentlichungen (insbesondere Produktinformationen, Präsentationen, Broschüren, Internetauftritt und Presseveröffentlichungen in Text, Bild und Ton). Presseveröffentlichungen erfolgen nach vorheriger Absprache mit KUNDE. KUNDE erteilt MRW hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Diese beinhaltet auch die Verwendung des Firmenlogos von KUNDE für diese Veröffentlichungen. KUNDE kann die Einverständniserklärung gegenüber MRW jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen.

12. Datenschutz

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des BDSG. Personenbezogene Daten, die MRW im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, werden daher ausschließlich im Rahmen der festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses von MRW genutzt. Betroffene haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der sie betreffenden Daten und sie können die Übertragung ihrer Daten verlangen. Wenn Betroffene von diesen Rechten Gebrauch machen und Informationen über die sie betreffenden Daten erhalten möchten, können sie sich an folgende verantwortliche Stelle wenden: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Michelinstrasse 4, 76185 Karlsruhe, datenschutz@michelin.com.

Das Beschwerderecht kann beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg geltend gemacht werden.

MRW übermittelt zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an seine Dienstleister und/oder an die mit ihm im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (Konzernunternehmen). Der Drittlandtransfer geschieht dabei ausschließlich auf Basis eines Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich geeigneter Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. KUNDE kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.

MRW bzw. eine Michelin Gesellschaft mit Sitz in Deutschland oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die KUNDE im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und nur auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO (bzw. Artikel 9 DS-GVO) verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

KUNDE verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Mitarbeiter von KUNDE sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten.

Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle (MRW): <https://www.michelin.de/informationen/datenschutz>

13. Nutzung von digitalen Anwendungen

13.1. Recht am geistigen Eigentum

Die von MRW zur Verfügung gestellten digitalen Anwendungen, insbesondere alle Arten von maschinenlesbaren Codes, Datei- und/oder Bildersammlungen, sowie jegliche Erweiterungen, Änderung, Aktualisierung und Upgrades, sind urheberrechtlich und nach anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt.

13.2. Nutzungsrecht

MRW gewährt KUNDE für die Dauer der Vertragslaufzeit und der Zahlung aller fälligen Gebühren, ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung ausschließlich zur Unterstützung seiner internen Geschäftsabläufe.

Eine Nutzung durch einem mit KUNDE verbundenen Unternehmen oder einen von KUNDE beauftragten Dritten in dem hier festgelegten Rahmen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung von MRW möglich. In allen Fällen bleibt KUNDE allein für die Nutzung verantwortlich.

13.3. **Benutzerkonto**

Zur Nutzung erhält KUNDE bzw. der von ihm bestimmte Nutzer ein Benutzerkonto samt User-ID und Passwort zur ausschließlich alleinigen Nutzung. KUNDE verpflichtet sich User-ID und Passwort geheim zu halten und stellt dies für die von ihm bestimmten Nutzer ebenfalls sicher. KUNDE benachrichtigt MRW unverzüglich über jede unbefugte Nutzung.

MRW ist berechtigt auf eigene Kosten die Benutzerkonten auf Einhaltung der Nutzungsbedingungen nach angemessener Vorankündigung regelmäßig zu kontrollieren und im Falle von Verstößen entsprechende Abhilfemaßnahmen, wie insbesondere die Deaktivierung des Benutzerkontos, einzuleiten. MRW haftet nicht für Verluste oder Schäden aus einer unbefugten Nutzung.

13.4. **Nutzungsbedingungen**

KUNDE allein ist für die Richtigkeit der manuell eingegebenen Daten und Informationen verantwortlich und trägt die durch die Internetnutzung bestehenden Risiken, insbesondere Unterbrechungen, Netzstörungen, Schwankungen bei der Übertragung, Verzögerungen und Datenverlust.

Die über die digitalen Anwendungen übermittelten Daten gelten mit Eingang auf dem Server als zugegangen. Die Identität von KUNDE und der Inhalt werden durch Zugang der Daten unter der User-ID nachgewiesen.

KUNDE stellt sicher, dass er keine Inhalte an die digitalen Anwendungen überträgt, die Software, Anwendungen, Programme oder Viren enthalten, bzw. sonstige Daten, die die Funktion der Hard- und Software der digitalen Anwendungen oder von anderen Nutzern beeinträchtigen oder beschädigen.

KUNDE verpflichtet sich die digitalen Anwendungen nicht für illegale Zwecke oder auf illegale Weise zu benutzen bzw. herunterzuladen, die implementierten Sicherheitsmaßnahmen nicht zu umgehen sowie die ordnungsgemäße Funktion der Michelin-Systeme nicht zu behindern, insbesondere durch

- a) betrügerischen Zugang zu und/oder betrügerische Nutzung,
- b) betrügerisches Löschen, Ändern oder Hinzufügen nichtkonformer Daten, und/oder
- c) missbräuchlichen Zugang und/oder missbräuchliche Nutzung.

KUNDE unterlässt zudem

- a) die Verwendung, Reproduzierung, Modifizierung, Anpassung, Übersetzung, den Download oder die Übertragung der Software als Ganzes oder in Teilen,
- b) den Verkauf, die Vermietung, die Lizenzgewährung, die Übertragung der Software oder die Gewährung des Zugangs zur Software,
- c) die Modifizierung, Entfernung oder Verschleierung von Markenzeichen oder Eigentumsvermerken in der Software, und/oder
- d) die Dekompilierung, Demontage, Entschlüsselung, Extrahierung oder Zerlegung der Software oder die Unterstützung Dritter bei solchen Tätigkeiten.

KUNDE unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um einen unbefugten Zugang zu den digitalen Anwendungen und/oder der Dokumentation zu verhindern, und benachrichtigt MRW im Falle eines solchen unbefugten Zugangs oder einer solchen unbefugten Nutzung unverzüglich.

MRW kann die digitalen Anwendungen jederzeit beliebig verändern. Zudem kann der Zugang zur Durchführung von Wartungsmaßnahmen und/oder Tests unterbrochen werden, um die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen und einen einwandfreien Betrieb zu ermöglichen. Hierzu wird MRW diese Maßnahmen soweit möglich außerhalb der Hauptnutzungszeiten durchführen und deren Dauer auf ein Mindestmaß einschränken.

13.5. **Gewährleistung**

MRW stellt die digitalen Anwendungen (einschließlich der Dokumentation) ohne jegliche Gewähr, Garantie und/oder zugesicherte Eigenschaften, insbesondere hinsichtlich ihrer Marktgängigkeit oder Verwendbarkeit für Zwecke von KUNDE, zur Verfügung. Die durch die Nutzung der digitalen Anwendungen generierten Empfehlungen dienen alleine der Information von KUNDE und ersetzen in keinem Fall die regelmäßige Überprüfung des Fuhrparks und der Räder auf Fahrbereitschaft in der Verantwortung von KUNDE.

Für die Beurteilung und Umsetzung der Empfehlungen ist allein KUNDE verantwortlich; MRW kann in keinem Fall für ein Unterlassen seitens KUNDE haftbar gemacht werden.

14. **SONSTIGES**

14.1. Für diese Vereinbarung gilt Frankfurt/Main als Erfüllungsort.

14.2. Für alle Streitigkeiten in Verbindung mit Auslegung oder Erfüllung dieser Vereinbarung gilt, soweit dieses nicht gütlich zwischen den Parteien geregelt werden kann, als Gerichtsstand Frankfurt/Main und deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

MRW behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reifen- und Service-Management im Bereich Services&Solutions auf Basis Effitires™ km-Preis, Effitires™ Produkt&Service, ProCare und TireMonitoring Deutschland und Österreich jederzeit anzupassen. Sie finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

- 14.3. Alle Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Änderungen und Aktualisierungen von Anlagen passt MRW diese Anlagen entsprechend an. Die Änderung der Anlagen ändert nichts an der Gültigkeit der übrigen Punkte dieser Vereinbarung. MRW versendet die aktualisierten Anlagen regelmäßig an KUNDE.
- 14.4. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Textform. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich schriftlicher Bestätigung. Ausnahmsweise können Absprachen auch mündlich getroffen werden. Die Parteien werden in diesem Fall auf Aufforderung der jeweils anderen Partei alles unternehmen, um die Schriftform nachträglich herzustellen. Schriftliche Erklärungen seitens MRW verpflichten MRW nur dann, wenn sie durch hierzu aus dem Handelsregister ersichtlich zur Vertretung befugte leitende Mitarbeiter oder Verkaufsleiter gefertigt sind oder der Mitarbeiter durch Bevollmächtigung zur Abgabe der Erklärung befugt ist.
- 14.5. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 14.6. Die mit KUNDE in einer Einzelvereinbarung und/oder Anlage ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen Bedingungen stellen kein Präjudiz dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.
- 14.7. KUNDE erklärt im Rahmen der Geschäftsbeziehung jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. KUNDE verpflichtet sich und bestätigt insbesondere Folgendes zu unterlassen:
- a) MRW Mitarbeitern, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung der Vereinbarung oder Lieferbeziehung betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige unangemessene finanzielle oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht zu stellen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,
 - b) strafbare Handlungen zu begehen oder Beihilfe zu leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.
- Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch für alle Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Direktoren, Arbeitnehmer oder Amtsträger von KUNDE sowie für alle im Rahmen der Vertragsbeziehung beteiligten Dritten.
- Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen ist MRW unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.
- Alle Schäden, die MRW aus einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen entstehen und von KUNDE zu vertreten sind, hat KUNDE MRW zu ersetzen.
- 14.8. Übersteigt der Marktanteil von KUNDE auf seinem relevanten Markt die Grenze von 30 % informiert KUNDE MRW unverzüglich.
- 14.9. Forderungen gegen MRW dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von MRW abgetreten werden. KUNDE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen Aufrechnung erklären.